



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
Fahrzeugzulassung
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen

tq_sekretariat@astra.admin.ch

Bern, 14. November 2024 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Vorlage soll erstens die Fahrzeugzulassung modernisiert, digitalisiert und effizienter gestaltet werden. Zweitens soll als Zulassungsdokument neu die EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer Form (eCoC) gelten. Drittens soll die Motion Darbellay (13.3818; «Vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen und mehr Verkehrssicherheit») umgesetzt werden, indem in der EU genehmigte Neufahrzeuge ohne Prüfung auf dem Strassenverkehrsamt zugelassen werden können. Viertens soll die Motion Reimann (16.3846; «Bürokratieabbau dank der Abschaffung der Kontrollmarke zur Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen») umgesetzt werden, indem der bisherige Bezahlprozess mit der Kontrollmarke abgeschafft und durch einen digitalen Prozess ersetzt wird. Und fünftens soll das Leistungsgewichtsverhältnis für Motorräder in der ganzen Schweiz vereinheitlicht werden und neu nach EU-Berechnungsmethode erfolgen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Bestrebungen zur Modernisierung und Digitalisierung der Fahrzeugzulassungen im Grundsatz.

Durch eine stärkere Digitalisierung können administrative Aufwände reduziert werden, was der sgv grundsätzlich begrüsst. Auch unterstützt er den Wechsel vom typenbasierten Zulassungsverfahren zu demjenigen auf Basis von Einzeldaten. Bezüglich der Motion Reimann fordert der sgv jedoch eine vollständige Umsetzung, inklusive des Wegfalls der entsprechenden Gebühren. Die mit der Vorlage vorgeschlagene Umsetzungsvariante erachtet der sgv indes als unzureichend.

Mit der Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 22. Dezember 2023 gewährte der Bundesrat für Fahrzeuge ohne EU-Gesamtgenehmigung eine Übergangsfrist bis Ende 2026.

Der sgv fordert eine Verlängerung der entsprechenden Ausnahmebestimmungen, damit nicht für den europäischen Markt produzierte Fahrzeuge auch weiterhin in der Schweiz zugelassen werden können.

Des Weiteren nimmt der sgv zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

Teilrevision der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4, Abs. 4 E-TGV)**

Der sgv begrüsst es, dass auch künftig Typengenehmigungen oder Datenblätter ausgestellt werden können.

Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?**

Der sgv unterstützt die Aufhebung dieser Bestimmung.

- 2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3 den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?**

Der sgv fordert eine vollständige Umsetzung der Motion Reimann, und entsprechend eine Aufhebung dieser Gebührenbeträge.

- 3. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?**

Der sgv erachtet diese Gebühr als unverhältnismässig. Sollte eine elektronische Verarbeitung aufgrund von Unterbrechungen bei EUCARIS o.ä. nicht möglich sein, so muss die Verarbeitung des CoC in Papierform kostenlos erfolgen.

Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichts für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Art. 15, Abs. 2 und Art. 20a, Abs. e E-VZV)?**

Der sgv befürwortet die Berechnungsmethode des Leistungsgewichts für Motorräder.

- 2. Art. 72a, Abs. 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO₂-pflichtige Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import-, bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO₂-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugdaten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?**

Der sgv unterstützt die Zulassung weiterer Fahrzeugdaten zum elektronischen Meldeverfahren ausdrücklich und fordert, dass eine möglichst rasche Vereinfachung und Integration sämtlicher Fahrzeugdaten angestrebt wird.

- 3. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).**

Der sgV ist damit einverstanden, dass die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus CoC und eCoC von einer nationalen Stelle vorgenommen wird.

- 4. Welche Varianten halten Sie für praktikabler:**

- a. **Variante a: Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Art. 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?**
- b. **Variante b: Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Art. 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO₂-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.**

Der sgV erachtet Variante b als praktikabler, sofern dadurch die Datensicherheit verbessert, und die Zulassungsprozesse nicht verlängert oder verzögert werden.

- 5. Sind Sie mit der Aufzählung in Art. 75, Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?**

Der sgV ist mit der Aufzählung einverstanden.

- 6. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Art. 151q E-VZV einverstanden?**

Der sgV ist mit den Übergangsbestimmungen einverstanden.

- 7. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12, Ziff. V, Kat. A E-VZV einverstanden?**

Der sgV ist mit der Änderung einverstanden.

Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Art. 11, Abs. 2, Bst. a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?**

Der sgV ist damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen rein administrativ zugelassen werden können. Die Definition von Neufahrzeugen ist dabei mit der Energieeffizienzverordnung und der CO₂-Verordnung anzugleichen, um in diesem Bereich die Rechtssicherheit zu garantieren. Ausserdem ist in Erwägung zu ziehen, die Definition von Neufahrzeugen breiter zu fassen, um auch Vorführ- oder Jahreswagen als Neufahrzeuge klassifizieren zu können. So könnten Vorführungen von neuwertigen Fahrzeugen weiter reduziert, und die administrative Entlastung noch weiter verbessert werden. Auch Fahrzeuge mit einem eCoC, bei welchen Varianten von Anhängerkupplungen genannt sind, sollten rein administrativ zugelassen werden können. Bezüglich der genannten Spezifizierungen verweist der sgV auf die Stellungnahmen des Auto Gewerbe Verbands Schweiz (AGVS), von auto-schweiz sowie des Verbands freier Autohandel Schweiz (VFAS).

- 2. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für dieses Fahrzeug vorliegt?**

Der sgv ist mit den genannten Anforderungen an die rein administrative Zulassung einverstanden.

- 3. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Art. 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?**

Der sgv ist mit den Vorschriften für Fahrzeugarten, die nicht administrativ zugelassen werden können, einverstanden.

- 4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Art. 32, Abs. 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?**

Der sgv ist mit den Beschränkungen bezüglich der Selbstabnahme einverstanden.

Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV):

- 1. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Art. 72b, Abs. 1 und 3 E-VZV verfügt, ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?**

Der sgv befürwortet das Führen eines öffentlichen Verzeichnisses für alle Fahrzeuge durch das ASTRA, fordert allerdings, dass auch die Firmendaten der Importeure vermerkt werden, damit der Endkunde in Erfahrung bringen kann, durch wen sein Fahrzeug in die Schweiz importiert wurde.

Umsetzung der Motion Darbellay:

- 1. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss art. 30, Abs. 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen werden können?**

Der sgv erachtet die Motion Darbellay als zureichend erfüllt, fordert jedoch, dass der Zulassungsprozess weiter vereinfacht wird, sowie dass Fahrzeuge mit einem eCoC, bei welchen Varianten von Anhängerkupplungen genannt sind, rein administrativ zugelassen werden können.

Umsetzung der Motion Reimann:

- 1. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf dem Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?**

Der sgv erachtet die Motion Reimann als nicht zureichend erfüllt und fordert eine vollständige Umsetzung, inklusive des Wegfalls der entsprechenden Gebühren.

Für weiterführende Details sowie Anträge zu einzelnen Verordnungsartikeln verweist der sgv auf die Stellungnahmen seiner Mitglieder, namentlich des Auto Gewerbe Verbands Schweiz (AGVS), von auto-schweiz sowie des Verbands freier Autohandel Schweiz (VFAS).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin